

BVGer D-6137/2018 vom 20. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6137_2018

FR: TAF D-6137/2018 du 20 août 2020

IT: TAF D-6137/2018 del 20 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen der Organisation und der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen von Angehörigen regierungsnaher gewalttätiger Gruppierungen behelligt worden zu sein, als nicht glaubhaft. Zum einen habe der Beschwerdeführer bezüglich seines Studiums widersprüchliche Angaben gemacht. Dies lasse Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aufkommen. Zum anderen habe sich der Beschwerdeführer auch hinsichtlich der geltend gemachten Aktivitäten und der daraus entstandenen Behelligungen widersprochen. So habe er ausgesagt, sich nach dem letzten Angriff mit Schüssen auf sein Haus im Juni 2015 von allen Aktivitäten zurückgezogen zu haben (vgl. A15 S. 11) und im Widerspruch dazu angegeben, bis Februar 2016 an der URBE Student gewesen zu sein (vgl. A15 S. 4). Im Weiteren habe der Beschwerdeführer anlässlich der BzP angegeben, von März 2015 bis Juni 2015 sei er an der Universität von Leuten angesprochen und bedroht, indessen bereits zuvor am 5. März 2014 auf dem Weg von der Universität von drei Personen angegriffen worden. Die Frage, ob es weitere Vorfälle oder Bedrohungen gegeben

habe, habe der Beschwerdeführer verneint (vgl. A10 S. 6). Im Rahmen der Anhörung hingegen habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, der schlimmste Angriff auf ihn habe am 5. Juni 2015 stattgefunden, als Schüsse auf sein Haus abgegeben worden seien (vgl. A15 S. 9). Die Angriffe und Drohungen gegen ihn hätten im Februar 2014 begonnen. Beim ersten Angriff sei er an einer Protestkundgebung geschlagen und ausgeraubt worden. Beim zweiten Angriff im Jahr 2014 seien er und seine Mitstreiter bei einer Demonstration mit Tränengas und Schusswaffen angegriffen worden (vgl. A15 S. 9). Zu einem späteren Zeitpunkt in der Anhörung habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, der Angriff, bei dem er am Auge verletzt worden sei, habe am 5. Juni 2014 stattgefunden und die Schüsse seien am 9. Juni 2015 abgegeben worden (vgl. A15 S. 11). Auf den Vorhalt hin, dass er bei der Anhörung den bei der BzP erwähnten Vorfall vom 5. März 2014 nicht vorgebracht und umgekehrt den bei der Anhörung vorgebrachten schwerwiegenden Angriff während der Protestkundgebung sowie die Schüsse auf sein Haus im Juni 2014 und 2015 bei der BzP nicht erwähnt habe, habe der Beschwerdeführer entgegnet, er habe bei der BzP nicht ins Detail gehen können, sei jedoch mehrmals bedroht worden (vgl. A15 S. 13). Mit dieser Aussage habe er die Widersprüchlichkeit der Angaben nicht plausibel erklären können. Angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen könne vorliegend auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Dokumente, insbesondere des ärztlichen Zeugnisses vom 5. Juni 2014 und der Anzeige vom 10. Juni 2015, verzichtet werden.

4.4.1 In der Beschwerde wurde geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt habe.

4.2 In materieller Hinsicht machte die Rechtsvertretung im Wesentlichen geltend, der Argumentation des SEM hinsichtlich der (angeblich widersprüchlichen) Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Studium könne nicht gefolgt werden. Anlässlich der BzP habe der Beschwerdeführer nicht die Gelegenheit gehabt, den doch komplexen Sachverhalt umfassend darzustellen. Er habe sich anlässlich der BzP einzig im Zeitpunkt, wann er das Administrationsstudium abgebrochen habe, getäuscht. Dies sei nicht im Juni 2015, sondern im Herbst 2015 gewesen. Im Rahmen der Anhörung habe er sich einzig in den Jahresangaben geirrt. Tatsächlich habe er sein Studium an der Universität B. _____ bereits im Jahre 2014 begonnen und im Herbst 2015 aufgegeben. Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität URBE habe er im Januar 2016 begonnen und kurz vor seiner Ausreise abgebrochen. Ergänzend und nicht widersprüchlich zu den Aussagen anlässlich der BzP habe er im Rahmen der Anhörung angegeben, an der Universität Rafael Urdaneta drei Semester Architektur studiert zu haben. Ohnehin handle es sich bei der Frage des Studiums nicht um einen zentralen Punkt seiner Asylvorbringen. Hinsichtlich der vom SEM als teils widersprüchlich bezeichneten Angaben des Beschwerdeführers zu den erlebten Drohungen sei darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden dürfe, dass er sich anlässlich der BzP selber korrigiert habe (vgl. A10 S. 7). Daraufhin habe er auch den ersten tätlichen Angriff vom 5. März 2014 erwähnt. Folglich habe der Beschwerdeführer in der BzP und der Anhörung übereinstimmend zu Protokoll gegeben, dass die Drohungen und Misshandlungen im Frühjahr 2014 begonnen hätten. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die BzP nicht zur Abklärung der Fluchtgründe diene. Anlässlich der Anhörung habe sich der Beschwerdeführer einzig hinsichtlich der genauen Daten der einzelnen Vorfälle getäuscht. Dies erstaune nicht, sei es doch zu etlichen Vorfällen gekommen und habe die Anhörung erst drei Jahre nach der BzP stattgefunden. Schliesslich habe der Beschwerdeführer entgegen der Behauptung der Vorinstanz auch den Vorfall vom 5. März 2014 an der Anhörung erneut geltend gemacht (vgl. A15 S. 9).

5. Wie

in der Beschwerde zutreffend geltend gemacht, hat das SEM die im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel mit dem blossen Hinweis auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen nicht hinreichend gewürdigt und damit seine Begründungspflicht verletzt. Indessen ist auf Beschwerdeebene im Rahmen der Vernehmlassung eine solche Würdigung durch die Vorinstanz in genügender Form nachträglich erfolgt (vgl. nachfolgend) und der Beschwerdeführer erhielt im Rahmen des gewährten Replikrechts Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei dieser Sachlage ist von einer Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) auszugehen und es kann auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung verzichtet werden. Inwiefern die erfolgte Heilung auf Beschwerdeebene vorliegend relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen.

6.6.1 In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen der Organisation und der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen von Angehörigen regierungsnaher gewalttätiger Gruppierungen behelligt worden zu sein, zu Recht als nicht glaubhaft erachtet hat.

6.2 Hinsichtlich der Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seines Studiums ist mit dem SEM in seiner Vernehmlassung festzuhalten, dass die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel (Kopien von Einschreibebestätigungen der Universität B. _____ vom 14. Juli 2014, Kopie einer Studentenbestätigung der Universität (...) von Januar bis April 2016, Kopie einer Bestellung von Studienbestätigungen der Universität (...) vom 25. Juli 2018) mit den Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Studien anlässlich der Anhörung übereinstimmen (vgl. auch das mit der Replik vom 11. März 2019 eingereichte Bestätigungsschreiben des Rektors der (...) vom 6. Dezember 2018). Indessen bleibt die Tatsache bestehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der BzP im Widerspruch dazu ausdrücklich angab, er habe zwei Semester an der Universität studiert und das Studium im Juni 2015 abgebrochen (vgl. A10 S. 4 und S. 6). Die Entgegnungen in der Beschwerde, wonach der komplexe Studienverlauf bei der BzP nicht umfassend dargestellt werden können und sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des Zeitpunkts des Abbruchs des Verwaltungswissenschaftenstudiums geirrt habe, vermögen nicht zu überzeugen. Auch wenn die Studien des Beschwerdeführers nicht unmittelbar ein zentrales Element seiner Asylvorbringen darstellen, so bilden sie doch den Hintergrund der geltend gemachten zentralen Vorbringen, Anführer einer Studentengruppe gewesen zu sein und an der Universität regierungskritische Versammlungen organisiert zu haben. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich an regierungskritischen und an zahlreichen Demonstrationen teilgenommen hat und Mitglied der Partei «Primero Justicia» war, indessen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, aufgrund dieser Tätigkeiten in den Fokus der Behörden beziehungsweise von regierungsnahen gewalttätigen Gruppierungen geraten zu sein. Zum einen sind die diesbezüglichen Angaben widersprüchlich ausgefallen. Hierzu kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, die auf Beschwerdeebene mit den Hinweisen, dass die BzP nicht zur Abklärung der Fluchtgründe diene, sich der Beschwerdeführer anlässlich der BzP selber korrigiert habe und er sich «einzig hinsichtlich der genauen Daten der einzelnen Vorfälle» getäuscht habe, nicht beseitigt werden können. An dieser Einschätzung vermögen weder die im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens noch auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. So enthält die Kopie eines Schreibens des Beschwerdeführers an den Präsidenten des Studentenzentrums der Universität B. _____ vom 10. Mai 2017, wie vom SEM zutreffend in seiner Vernehmlassung festgehalten, keine Angaben zur vorgebrachten Rolle

des Beschwerdeführers als Anführer der Studentengruppe, sondern lediglich, dass er der Studentengruppe angehöre und an Protesten teilgenommen habe. Ausserdem führt der Beschwerdeführer Verfolgungsmassnahmen gegen ihn auf. Dieses vom Beschwerdeführer selbst nach dem Einreichen seines Asylgesuches verfasste Schreiben ist zum Nachweis der geltend gemachten Vorbringen nicht geeignet. Dies gilt auch für die Anzeige vom 10. Juni 2015, welche eigene Angaben des Beschwerdeführers zur geltend gemachten Verfolgung (Schüsse auf sein Haus) enthält. Das ärztliche Zeugnis vom 5. Juni 2014 enthält keine Hinweise auf die Gründe der Verletzung des Beschwerdeführers und vermag daher die geltend gemachten Vorbringen nicht zu belegen. Zum anderen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zweimal ohne Probleme mit dem Flugzeug seinen Heimatstaat verlassen konnte und im November 2016 freiwillig nach Venezuela zurückkehrte. Auch aufgrund dieser vom Beschwerdeführer geschilderten Tatsachen ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu verneinen. An dieser Einschätzung vermag die mit der Replik erstmals geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers in bloss geringem Umfang (Teilnahme an einer Kundgebung vom [...] in Zürich, Beitrag auf YouTube, Unterzeichnung eines Protestes gegen die Nationalversammlung von Maduro in Zürich vom [...]) nichts zu ändern. 6.3 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. 7.7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Gemäss Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist. Der Beschwerdeführer verfügt nach der Heirat mit einer Schweizerbürgerin über eine gültige Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Damit ist das Beschwerdeverfahren im Wegweisungs- und Vollzugspunkt infolge Wegfall des Anfechtungsobjekts (Dispositivziffern 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht die Frage der angeordneten Wegweisung als solcher und deren Vollzug betreffend als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. 9. 9.1 Soweit die Beschwerde abgewiesen wird, wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der teilweisen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde sind die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten des Verfahrens und eine allfällige Parteientschädigung entsprechend den Prozessaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit zu verlegen (vgl. Art. 5 und 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Diesbezüglich ist eine summarische Würdigung der Prozessaussichten vorzunehmen. Aufgrund der Aktenlage vor dem Eintritt des Erledigungsgrundes - der Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung - sind die Erfolgsaussichten betreffend die Wegweisung und deren Vollzug als gering zu betrachten (vgl. Urteile des BVGer D-6029/2018 vom 21. November 2019 S. 9 ff. und etwa E-303/2018 vom 16. September 2019 E. 7.2.2, E-623/2017 vom 11. Mai 2018 E. 6.3.3 oder E- 1515/2018 vom 23. März 2018 E. 6.3.3 m.w.H.). Die entsprechenden Verfahrenskosten wären ebenfalls dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen. Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 16. Januar 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen und es ist den Akten nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nicht mehr bedürftig wäre, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. 9.2 Praxisgemäss ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend, eine Verfahrensverletzung auf Beschwerdeebene geheilt wird. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 400.- festzusetzen. 9.3 Mit Zwischenverfügung vom 16. Januar 2019 wurde im Weiteren das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und Frau MLaw C._____ dem Beschwerdeführer als Rechtsbeiständin beigeordnet. Mit Zwischenverfügung vom 4. März 2020 wurde Frau MLaw C._____ von Ihrem Mandat als amtliche Rechtsbeiständin entbunden und Rechtsanwalt lic. iur. D._____ als neuer amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ein etwaiger amtlicher Honoraranspruch von MLaw C._____ wurde an den Nachfolger übertragen betrachtet. Diesem ist ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für den Rechtsvertreter zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8-11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. Dieser Betrag ist Rechtsanwalt lic. iur. D._____ als amtliches Honorar zu Lasten des Gerichts auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.